



BWHV
Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.

Jugendordnung (JO)

Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V. (BWHV)

Gültigkeit: 01.07.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Verbandsjugend.....	3
§ 1 Jugendordnung	3
§ 2 Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Ziele	3
§ 4 Organe.....	4
§ 5 Verbandsjugendtag (VJT)	4
§ 6 Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung.....	6
§ 7 Verbandsausschuss Schule	7
§ 8 Gemeinsame Aufgaben (VA Schule, VA Jugend und Mitgliederentwicklung.....	7
§ 9 Jugendsprecher	8
Abschnitt II: Bezirksjugend	9
§ 10 Organe der Bezirksjugend	9
§ 11 Bezirksjugendtag (BJT)	9
§ 12 Bezirksausschuss Jugend (BAJ)	10
§ 13 Jugendleiterversammlung.....	10
Abschnitt III: Allgemeines	11
§ 14 Allgemeines.....	11

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

Abschnitt I: Verbandsjugend

§ 1 Jugendordnung

Für die besonderen Ziele, die Aufgaben sowie die Organisation der Jugend auf Verbands- und Bezirksebene gibt sich die Jugend im Baden-Württembergischen Handball Verband e.V. (im Folgenden: BWHV-Jugend) im Rahmen der Satzung des BWHV eine eigene Jugendordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

Die BWHV-Jugend ist Mitglied der Jugend des Deutschen Handballbundes (DHB-Jugend) und der Jugendvertretungen der Sportbünde in Baden-Württemberg. In Zusammenarbeit mit ihnen und der Jugend anderer Landesverbände und Förderregionen sowie verschiedener Organisationen und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes (SGB VIII) weiterentwickelt sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.

§ 3 Ziele

Die BWHV-Jugend will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßer Weise Sport in den Handballvereinen betreiben. Die Institution Schule ist einer der wichtigsten Partner. Die BWHV-Jugend will durch ihre nachhaltige Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.

Die BWHV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. In diesem Rahmen ist sie parteipolitisch neutral; sie tritt für ethische, religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Rassismus, Radikalismus und Gewalt, unabhängig davon, ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art, werden von der BWHV-Jugend abgelehnt. Die BWHV-Jugend ist gegen Alkoholgenuss und jeglichen Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement des DHB.

§ 4 Organe

Die Organe der BWHV-Jugend sind:

1. Verbandsjugendtag (VJT),
2. Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung
3. Verbandsausschuss Schule

Die Verbandsausschüsse können für neue, ständige oder einzelne Aufgaben weitere Gremien einsetzen, die das Abschlussergebnis ihrer Tätigkeit innerhalb einer festzulegenden Frist vorlegen sollen.

§ 5 Verbandsjugendtag (VJT)

1. Allgemeines

- 1.1 Der ordentliche Verbandsjugendtag findet alle vier Jahre vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Frist zur Stellung von Anträgen an den Verbandstag liegen und drei Monate vorher bekannt gegeben werden.
- 1.2. Die Einberufung durch den Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung ist mindestens 6 Wochen vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Mitgliedern und den Gastvereinen im Sinne des §7 Abs. 2 der Satzung BWHV in deren Vereinsaccount zu hinterlegen.
- 1.3 Anträge an den VJT müssen bis spätestens einen Monat vor dem VJT bei der Geschäftsstelle des BWHV eingehen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden.

2. Zusammensetzung des VJT

Dem VJT gehören stimmberechtigt an:

- 2.1 die Mitglieder des Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung
- 2.2 die Mitglieder des Verbandsausschuss Schule
- 2.3 je Bezirk drei durch den Bezirksjugendtag gewählte Mitglieder des Bezirksausschuss Jugend,
- 2.4 die von den Vereinsjugendsprechern auf den Bezirksjugendtagen gewählten Bezirksjugendsprecher, wobei pro Bezirk jeweils ein Jugendsprecher für den männlichen und ein weiterer für den weiblichen Bereich stimmberechtigt ist und
- 2.5 die Mitglieder des Verbandes und Gastvereine im Sinne des § 7 Abs. 2 BWHV-Satzung. Die Stimmenanzahl eines Mitglieds bestimmt sich nach der Personenmeldung zum Handballsport der LSB-Bestandserhebung des Jahres, in dem der Verbandsjugendtag stattfindet. Je angefangene hundert Personen unter 18 Jahren erhält das Mitglied jeweils eine Stimme. Gastvereine im Sinne des § 7 Abs. 2 BWHV-Satzung haben je eine Stimme.

3. Aufgaben des VJT

- 3.1 Entscheidungen über Angelegenheiten in der Jugendarbeit des BWHV, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind,
- 3.2 Erlass und Änderungen der Jugendordnung
- 3.3 Wahl des Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung
- 3.4 Wahl des Vertreters aus dem Kreis der gewählten Bezirksvertreter Jugend
- 3.5 Wahl der Beisitzer (ohne Stimmrecht)
- 3.6 Wahl des Vizepräsidenten Schule
- 3.7 Wahl der Verbandsjugendsprecher
- 3.8 Wahl der bis zu 10 Delegierten und Ersatzdelegierten für den Verbandstag.
- 3.9 Beschlussfassung über an den Verbandstag des BWHV, den Bundesjugendtag DHB und die Jugendtage der Sportbünde zu stellende Anträge
- 3.10 Behandlung von Anträgen.

4. Anträge

Anträge an den VJT können gestellt werden von

- 4.1 den Vereinen/Gastvereinen
- 4.2 den Bezirksjugenden,
- 4.3 den Gremien des BWHV

5. Beschlüsse

Beschlüsse beim VJT werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

6. Wahlen

Wahlen werden nach dem in § 20 der Satzung des BWHV geregelten Verfahren durchgeführt mit der Maßgabe, dass dann, wenn ein Amt beim VJT nicht besetzt werden kann, der Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung sowie der Verbandsausschuss Schule berechtigt sind, das Amt bis zum nächsten VJT zu besetzen. Die Amtsdauer, der auf dem VJT gewählten Personen, beträgt vier Jahre; sie endet jedoch in jedem Fall zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiederwahl.

7. Außerordentlicher Verbandsjugendtag

Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen der unter Ziffern 7.1 und/oder 7.2 genannten Voraussetzungen durchzuführen und durch den Verbandsaus-schuss Jugend und Mitgliederentwicklung mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen, wenn

- 7.1 auf Antrag der Vereine/Gastvereine, wenn mindestens ein Drittel diesen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich stellt,
- 7.2 auf Antrag des Verbandsausschusses Jugend und Mitgliederentwicklung oder des Verbandsausschusses Schule

§ 6 Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung

1. Dem Verbandsausschuss Jugend gehören an
 - 1.1 der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung
 - 1.2 der aus dem Kreis der Bezirksvertreter der Jugend gewählte Stellvertreter des Vizepräsidenten Jugend und Mitgliederentwicklung
 - 1.3 bis zu sechs Beisitzer
 - 1.4 zwei Jugendsprecher
 - 1.5 der zuständige Geschäftsführer oder ein Vertreter (ohne Stimmrecht).

2. Der Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung anderen Organen der BWHV-Jugend zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 - Mitbestimmung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
 - Kooperation mit den Jugendorganisationen der Sportbünde, DSJ und DHB-Jugend,
 - Prävention in der Jugendarbeit (Alkohol, Drogen, neue Medien, Prävention und Intervention interpersoneller Gewalt),
 - Durchführung von Freizeiten und Camps
 - Inklusion
 - 2.2 - Entwicklung des Kindersports in den Vereinen,
 - Kooperation Kindergarten-Verein
 - Festlegung des Wettkampfsystems im Regelspielbetrieb von den Minis bis einschließlich E-Jugend,
 - Durchführung von Spielformen außerhalb des Regelspielbetriebs,
 - Migration und Integration,
 - Stärkung des Mädchenhandballs,
 - Beachhandball

3. Die Sitzungen des Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung werden vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor den Sitzungsterminen einberufen und geleitet, bei Verhinderung des Vorsitzenden von dessen Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestimmt wird. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen

4. Mindestens einmal jährlich sollten die Vorsitzenden der Bezirksjugend zu einer Sitzung beigezogen werden

5. Anträge an den Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung können eingebracht werden von den Vereinen/Gastvereinen, den Organen des BWHV, der BWHV-Jugend und den Bezirksjugenden.

6. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Wahlen werden nach dem in § 20 Satzung BWHV geregelten Verfahren durchgeführt.

8. Berufung von ausgeschiedenen/nicht besetzten Positionen (außer Ziffer 1.2, 1.3 und 1.5)

§ 7 Verbandsausschuss Schule

1. Dem Verbandsausschuss Schule gehören an
 - 1.1 der Vizepräsident Schule
 - 1.2 bis zu sechs Beisitzer
 - 1.3 zwei Jugendsprecher
 - 1.4 der zuständige Geschäftsführer oder ein Vertreter (ohne Stimmrecht).

2. Der Verbandsausschuss Schule ist für alle Aufgaben im Kontext Schule zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung anderen Organen der BWHV-Jugend zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 - Kooperation Schule-Verein,
- Ausbildung Schülermentoren
- Ganztagschule und Verein,
- Bundesfreiwilligendienst bzw. Freiwilliges Soziales Jahr,
- Schulaktionstage und
- „Jugend trainiert für Olympia“
 - 2.2 - Lehrerausbildung,
- Lehrerfortbildung
- Zusammenarbeit mit Hochschulen
 - 2.3 Mitarbeit im Ausschuss Schulhandball Baden-Württemberg des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
 - 2.4 Berufung von ausgeschiedenen/nicht besetzten Positionen (außer Ziffer 1.3)

3. Die Sitzungen des Verbandsausschuss Schule werden vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor den Sitzungsterminen einberufen und geleitet, bei Verhinderung des Vorsitzenden von dessen Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestimmt wird. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 8 Gemeinsame Aufgaben (VA Schule, VA Jugend und Mitgliederentwicklung):

Gemeinsame Aufgaben der beiden Ausschüsse sind:

1. Änderungen der Jugendordnung,
2. Vorbereitung des VJT,
3. Entscheidung über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes der BWHV-Jugend zur Verfügung gestellten Mittel unter Berücksichtigung der geltenden Satzung und Ordnungen.
4. Wahl der zu wählenden Vertreter für den Bundesjugendtag. Beide Ausschüsse stellen je die Hälfte der zu wählenden Vertreter. Bei ungerader Anzahl stellt der Verbandsausschuss Jugend und Mitgliederentwicklung einen Vertreter mehr.
5. Wahl der Delegierten zu den Landesjugendtagen der Sportbünde analog §8 Abs. 5
6. Beschlussfassung über an den Verbandstag des BWHV, den DHB-Bundesjugendtag und den Landesjugendtagen der Sportbünde zu stellende Anträge.

§ 9 Jugendsprecher

1. Sie werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
2. Sie dürfen am Tag der Wahl nicht älter als 27 Jahre sein.
3. Die Wahlversammlung wird von den noch amtierenden Jugendsprechern unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gemäß § 55 Satzung BWHV bekannt gemacht.
4. Für die Durchführung der Wahl gilt § 5 Ziffer 6. dieser Ordnung entsprechend.
5. Die Jugendsprecher erarbeiten sich einen Aufgabenkatalog.

Die BWHV-Jugendsprecher und Bezirksjugendsprecher bilden gemeinsam ein Redaktionsteam und bearbeiten den Auftritt in sozialen Netzwerken zusammen mit den übrigen für die Seiten verantwortlichen Personen.

Abschnitt II: Bezirksjugend

§ 10 Organe der Bezirksjugend

Die Organe der Bezirksjugend sind:

1. Bezirksjugendtag (BJT),
2. Bezirksausschuss Jugend (BAJ) und
3. Jugendleiterversammlung

§ 11 Bezirksjugendtag (BJT)

1. Allgemeines

- 1.1 Der BJT findet alle vier Jahre, mindestens 4 Wochen vor dem ordentlichen VJT statt.
- 1.2 Er ist vom Vorsitzenden der Bezirksjugend (BVJ), bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens 4 Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Vereinen des Bezirks in deren Vereinsaccount zu hinterlegen. Sofern die Einberufung den Teilnehmern nicht über einen Vereinsaccount zugestellt werden kann, erfolgt die Einberufung mindestens vier Wochen vor dem Termin des Bezirkstags unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge postalisch oder per elektronischem Versand.
- 1.3 Für Anträge, Beschlüsse und Wahlen beim BJT gilt § 5 Ziffern 4-6 dieser Ordnung entsprechend.
- 1.4 Kosten, die den Jugendleitern und Jugendsprechern der Vereine entstehen, haben diese zu tragen.

2. Dem BJT gehören stimmberechtigt an:

- 2.1 die Mitglieder des BAJ,
- 2.2 die gewählten Jugendleiter der Vereine des Bezirks oder deren Bevollmächtigte,
- 2.3 die gewählten Jugendleiter der Gastvereine oder deren Bevollmächtigte und
- 2.4 der/die Jugendsprecher oder Vertreter, der zum Zeitpunkt des BJT unter 27 Jahre ist.

3. Die Personen unter 2.1 und 2.4 haben je eine Stimme. Die Stimmrechte der Jugendleiter (2.2 und 2.3) richtet sich nach der Anzahl der Jugendmitglieder nach der Personenmeldung zum Handballsport der Bestandserhebung des Sportbundes des Vorjahres (Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren). Je angefangene einhundert Personen erhält das Mitglied jeweils eine Stimme. Gastvereine im Sinne des § 7 Abs. 2 BWHV-Satzung haben je eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

4. Der BJT hat folgende Aufgaben:

- 4.1 Entscheidungen über Angelegenheiten in der Jugendarbeit des Bezirks,
- 4.2 Wahl des Vorsitzenden der Bezirksjugend (BVJ),
- 4.3 Wahl der Mitglieder des BAJ,
- 4.4 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksjugend aus dem Kreis des BAJ,
- 4.5 Wahl der Delegierten zum VJT,
- 4.6 Wahl der bis zu 10 Delegierten zum Bezirkstag.
- 4.7 Wahl von zwei Bezirksjugendsprechern und bis zu zwei Vertretern.

5. Außerordentlicher BJT

Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag ist innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der unter Ziffern 5.1 und/oder 5.2 genannten Voraussetzungen durchzuführen und vom Vorsitzenden der Bezirksjugend (BVJ), bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen, wenn:

- 5.1 auf Antrag der Vereine, wenn mindestens ein Drittel diesen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich stellt,
- 5.2 auf Antrag des Bezirksausschuss Jugend (BAJ).

§ 12 Bezirksausschuss Jugend (BAJ)

1. Dem BAJ gehören stimmberechtigt an:

- 1.1 Vorsitzender der Bezirksjugend (BVJ),
- 1.2 zwei Bezirksjugendsprecher
- 1.3 bis zu 6 Beisitzer

1.4. ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Servicestellen oder ein Vertreter (ohne Stimmrecht).

2. Der BAJ ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ des Bezirks zugewiesen sind.

3. Sitzungen sind vom Vorsitzenden der Bezirksjugend (BVJ), bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestimmt wird, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

4. Bezüglich der Anträge und Beschlüsse gilt § 5 Ziffer 4 und 5 entsprechend.

§ 13 Jugendleiterversammlung

Die Jugendleiterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Zur Teilnahme verpflichtet sind die Jugendleiter der am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Vereine oder deren Vertreter.

Sie dient der Information der Vereine über Themen, die die Jugend betreffen.

Wenn nicht weitere Einzeltermine im Jugendsprecherbereich vereinbart sind, so kommen parallel zur Jugendleiterversammlung die Jugendsprecher zusammen und beraten über ihre Themen.

Die Einladung ergeht durch die Bezirksjugendsprecher.

Abschnitt III: Allgemeines

§ 14 Allgemeines

1. Über sämtliche Sitzungen der Jugendgremien sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind binnen 4 Wochen der Geschäftsstelle des BWHV zu übersenden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des BWHV (GO BWHV).
2. Für alle Abstimmungen gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, dass ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
3. Die Bestimmungen der Jugendordnung dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 15 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.